

124. Steht der Umstand, daß eine Forderung erst im Laufe des Prozesses fällig wird, der Verurteilung des Beklagten entgegen?

III. Civilsenat. Urtheil v. 20. Februar 1883 i. S. R. (Rl.) w.
 W. u. Gen. (Bekl.) Rep. III. 447/82.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat die streitige Forderung den Beklagten, auf deren Grundstücke sie hypothekarisch lastet, gekündigt. Die Beklagten wenden ein, daß sie nicht persönlich haften, und daß Kläger, um seine Forderung ihnen gegenüber fällig zu machen, dem persönlichen Schuldner kündigen mußte. Der Kläger erwidert, es sei auch dem persönlichen Schuldner gegenüber die Fälligkeit der Forderung aus mehreren Gründen eingetreten. Einer dieser Gründe geht dahin, daß nach dem Schuldscheine vom 23. Februar 1869 der Gläubiger befugt sein soll, es als eine stillschweigende Kündigung seitens des Schuldners anzusehen, wenn letzterer die Zinsen nicht spätestens sechs Wochen nach der Verfallzeit berichtigt. Die Parteien sind darüber einverstanden, daß die Zinszahlung nur bis zum 1. April 1881, aber nicht an den weiteren Fälligkeitsterminen erfolgt ist. Der Berufungsrichter hält den Einwand der Beklagten an sich für begründet. Er nimmt zwar zu Gunsten des Klägers an, daß wegen der unterbliebenen Zinszahlung die Fälligkeit

der Forderung auch dem persönlichen Schuldner gegenüber am 15. November 1881 eingetreten sei, er gelangt jedoch zu einer Abweisung zur Zeit, weil die Fälligkeit nach seiner Ansicht schon zur Zeit der Klageanstellung (Juni 1881) vorhanden sein mußte, und weil eine Thatsache, welche erst im Laufe des Prozesses eintritt, das Klagerrecht nicht begründen könne.

Dieser Ansicht kann nicht beigegeben werden. Die Frage, ob die Begründung einer Klage lediglich nach der Zeit ihrer Anstellung zu beurteilen sei, oder ob Thatsachen, durch welche die Verletzung eines klagbar gemachten Rechtes dargethan wird, beim Urteile berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nach jenem Zeitpunkte eintreten, ist zwar in früherer Zeit streitig gewesen. Es haben jedoch schon vor Erlaß der neuen Reichsjustizgesetze Doktrin und Praxis sich überwiegend für die zweite Alternative ausgesprochen,¹ und das Reichsgericht schließt sich dieser Ansicht an. Für den Fall, daß eine Bedingung erst im Laufe des Prozesses erfüllt wird, hat bereits früher das Reichsgericht (I. Hilfssenat) auf Grund der preussischen Allg. Gerichtsordnung in demselben Sinne erkannt (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 425).

Die Zivilprozeßordnung enthält ebenfalls keine Bestimmungen, welche der Rechtsansicht des Berufungsrichters zur Stütze dienen können. Im Gegenteile betonen die Motive derselben mehrfach das Bestreben, die Zahl der Prozesse zu vermindern (vgl. z. B. S. 187). Die Vorschrift des §. 272 C.P.O. über Erlaß des Endurtheiles umfaßt dem Wortlaute nach auch diejenigen Fälle, in welchen die Rechtsverletzung erst während der Dauer des Prozesses stattfindet. Mit Recht wird deshalb von der neueren Doktrin ausgeführt, daß die Geltendmachung des formalen Rechtsstandpunktes dolos wäre, wenn der Beklagte nicht mit Eintritt der Fälligkeit den Kläger klaglos stellt. Eine Abweisung zur Zeit würde den Kläger zur Anstellung einer neuen Klage nötigen, obgleich der Beklagte sich auf die alte noch verteidigen kann.

Vgl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preussischen Rechtes Bd. 1 S. 286 Note 12.

¹ Vgl. außer den in dem Urteile des Reichsgerichts Bd. 1 S. 425 gegebenen Notizen über Litteratur und Praxis Scuffert, Archiv Bd. 33 Nr. 166; Obertribunal zu Berlin Entsch. Bd. 34 Nr. 158 (III. Senat); Bd. 32 Nr. 292 (VI. Sen.); Striethorst, Archiv Bd. 22 S. 314, Bd. 18 S. 315. D. E.

Daß eine Beschränkung der Verteidigung bei Zulassung der klägerischen Behauptung hier nicht vorliegt, da die Fälligkeit bereits vor Erlass des ersten Urteiles eintrat, bedarf keiner näheren Darlegung, und ist auch von den Beklagten nicht geltend gemacht.“ ...